

Teiländerung Eichhof 2012

Ergänzung Art. 9a (heute gültig) resp. Art. 10 (künftig) Bau- und Zonenreglement

Stand: 1. Lesung Einwohnerrat

Vom Einwohnerrat beschlossen am

Der Einwohnerratspräsident:

.....

Der Gemeindegeschreiber:

.....

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

.....

Datum

.....

Unterschrift

Die Änderungen im Bau- und Zonenreglement (BZR)

Schwarz gedruckt: Bestimmungen gemäss geltendem BZR
Blau gedruckt: Neue Bestimmung / Anpassung

Art. 9a (heute gültig) resp. Art. 10 (künftig)

Wohn- und Arbeitszone
Eichhof / WAr-E

- 1 Die Zone WAr-E ist für die Planung und Realisierung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes bestimmt.
- 2 Gestattet sind Wohnungen (unter besonderer Beachtung der Lärmschutzanforderungen) sowie höchstens mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe.
- 3 Für Neubauten ist ein Bebauungsplan erforderlich, der im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs oder einem vergleichbaren Verfahren erarbeitet wird.
- 4 Im Bebauungsplan sind insbesondere festzulegen: die Gebäudehöhen, das Mass und die Art von Verkaufsflächen, die Aufteilung der einzelnen Nutzungsarten gemäss Abs. 2, sowie die daraus resultierenden Erschliessungs- und Parkieranforderungen.
- 5 Im Rahmen eines Bebauungsplanes sind maximal 2 Hochhäuser bis zu einer Firsthöhe von je 68 bzw. 57 Metern im Rahmen der Anforderungen gemäss Art. 46a BZR zulässig.
- 6 Es gilt ein Ausnützungs-Richtwert von 1,70, bei der Parzelle Nr. 2 ein Richtwert vom 3,40. Für Wohnungen (exkl. Wohnmöglichkeiten für Auszubildende) gilt eine max. AZ von 1,50.
- 7 Für die Parzelle 2993 gilt eine Höhenbeschränkung von 485 m ü. Meer.